

07.11.96

Antrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur
Neuregelung des Rechts der Raumordnung
(Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)**

Punkt 19 c der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen in den Ziffern 9 bis 12 sowie 156 bis 158 der Drs. 635/2/96 wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2, 7, 10, 13, 19, 23, 27, 33 bis 36, 40, 48, 49, 52, 54, 70, 83 und 86
BauGB

Zu Artikel 7:

1. In Artikel 1 sind zu streichen:

- a) In Nummer 2 der § 1 a Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 5,
- b) in Nummer 7 der Buchstabe b,
- c) in Nummer 10 der Buchstabe b,
- d) in Nummer 13 in § 11 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter "die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 5,"
- e) in Nummer 19 der Buchstabe a,
- f) in Nummer 23 der § 29 Abs. 3,
- g) in Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 34 Abs. 4 der Satz "Auf die Satzung nach Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend die §§ 1 a und 9 Abs. 1 a und 8 entsprechend anzuwenden." zu streichen,
- h) Nummer 33,
- i) Nummer 34,
- j) in Nummer 35 der Buchstabe a,
- k) Nummer 36,

635/16/96

- l) Nummer 40,
- m) in Nummer 48 Buchstabe a der Doppelbuchstabe bb,
- n) Nummer 49,
- o) Nummer 70,
- p) in Nummer 83 in § 243 der Absatz 2 und
- q) in Nummer 86 der Buchstabe c.

2. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 13 ist in § 12 Abs. 3 Satz 2 ist die Angabe "127 bis 135 c" durch die Angabe "127 bis 135" zu ersetzen.

3. Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung zu 1. und 2.:

Die erst vor relativ kurzer Zeit eingeführte Regelung der §§ 8 a bis c BNatSchG hat sich im Vollzug mittlerweile etabliert. Erhebliche Anfangsschwierigkeiten für Länderbehörden und Kommunen im Vollzug konnten behoben werden. Die kurzfristige nochmalige Änderung der Regelungen einschließlich der Überführung in viele unterschiedliche Regelungsstellen im BauGB führt zu neuen Unsicherheiten, Verzögerungen und damit zu Verschlechterungen im Vollzug. Die Innovationszeiträume beim Gesetzgeber gestalten sich zunehmend kürzer als die Implementationszeiträume bei Verwaltungen, Kommunen und Gerichten. Hierdurch wird erheblicher verwaltungsmäßiger Anpassungsbedarf bei Kommunen, Investoren, Planern und Behörden induziert.

Die vorgesehene Aufteilung der Eingriffsregelung zwischen Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch führt zu zahlreichen Doppelregelungen und zu einer komplizierten und unübersichtlichen Gesetzeslage. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung ist weder ein Beitrag zur Gesetzesvereinfachung noch zur Förderung der Verständlichkeit und Vollzugsfreundlichkeit von Gesetzen.

Die Einführung neuer, von der etablierten Terminologie abweichender Ausgleichsbegriffe im BauGB-Entwurf führt eine Verkomplizierung und Zersplitterung einer einheitlichen Rechtsmaterie mit sich. Es besteht die dringende Gefahr, daß gleiche Rechtsmaterien aus gesetzessystematischen Gründen unterschiedliche Auslegungen erhalten und somit materiell auseinanderdriften.

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Auslegung der Bestimmungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung würden der Kompetenz der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entzogen und den Baubehörden als primär städtebaulichen Interessen verpflichteten Eingriffsverwaltungen zugeordnet.

Begründung zu 3.:

Die bisher geltende Fassung des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes soll unverändert erhalten bleiben.